

## Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reitbetrieb

Appaloosa& QH Ranch, Tolksdorf, Ringstraße 16, 53506 Heckenbach, Tel: 02655/2773,  
Fax:02655/3579, Handy: 01634022214 oder 01782784119 (nachfolgend mit RB bezeichnet)

Und

---

(Einsteller)

### §1

Für die Einstellung des Pferdes

Name: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Lebensnummer: \_\_\_\_\_

Wird im Stallgebäude des RB eine Box vermietet.

Die Benutzung der Reithalle, des Reitplatzes, sowie den übrigen Einrichtungen des RB sind dem Einsteller lt. Ausgehänger und angefügter Betriebs- Reitordnung gestattet, welche Bestandteil dieses Vertrages ist.

### §2

Der vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann beidseitig mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als sechs Wochen im Rückstand ist, dann tritt §12 in Kraft
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt verletzt wird (bei schwerwiegender Verletzung bedarf es keiner Abmahnung)
- c) der RB eine grobe Pflichtverletzung begangen hat.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund, den eine von dem Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich des Vertrages fallenden Verrichtungen betraute Person setzt.

### §3

Der Pensionspreis beträgt € 270,00 inkl. 19 % MwSt. monatlich. Er beinhaltet tägliches Einstreuen der Boxen, Hinausstellen und Hereinholen des Pferdes auf den Reitplatz (Winter) von Montag-Sonntag, Tränkung, sowie eine tägliche Gabe von Kraftfutter (Hafer im Preis enthalten, Müsli und Mineralfutter muss selbst gekauft werden) und Rohfutter (Heu und Silage), verteilt auf drei Mahlzeiten am Tag. Außerdem übernimmt der RB bei Bedarf bzw. entsprechender Indikation die Gabe von Medikamenten.

Veränderungen der Futtergabe bzw. Futterhäufigkeit bedürfen der Vereinbarung.  
Als zusätzliche Dienstleistungen sind durch ankreuzen vereinbart:

- Ein-/Umdecken des Pferdes von Montag –Sonntag, für 30€ / Monat inkl. 19% MwSt
- Anlegen von Glocken/ Gamaschen für den Weidegang von Montag – Sonntag, für 30 €/ Monat inkl. 19% MwSt
- Hinausstellen und Hereinholen im Sommer, für 30 € / Monat, inkl. 19 % MwSt

Die Wahl des Herdenverbandes ergibt sich aus der gegenseitigen Verträglichkeit der Pferde untereinander und unterliegt in Absprache mit dem Einsteller der Entscheidung des RB.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonr.: 406652500 BLZ: 577 615 91

Kontoinhaber: Uwe Tolksdorf Bank: Volksbank RheinAhrEifel eG

Mit dem Vermerk „Boxenmiete, Name des Pferdes, Monat“ zu zahlen (Monat entfällt bei Dauerauftrag)

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt, usw.) bis zu fünf Wochen wird auf den Pensionspreis nicht in Abzug gebracht. Bei Zahlungsunterbrechung wegen längerer Abwesenheit erlischt der Vertrag. Der RB verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

#### §4

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den RB, eine Mahngebühr von 5 € für jede Mahnung und Verzugszinsen von 12% p.a. für die Wartezeit zu erheben.  
Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegendforderung ist ausgeschlossen.

#### §5

Der Einsteller verpflichtet sich, an seinem Pferd regelmäßige Wurmkuren auf seine Kosten im allgemeinen Turnus des Reitstalles durchzuführen und für ausreichenden Impfschutz seines Pferdes zu sorgen. Über Impfungen/ Behandlungen wird er RB zur Festlegung temporär abweichender Futtergabe/ Weideganges rechtzeitig benachrichtigt.

#### §6

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen, Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer Unart oder anstechenden Krankheit befallen ist, oder auch einem verseuchten Stall kommt.

Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem RB den Abschluss einer Reithaftpflichtversicherung nachzuweisen.

## §7

Der RB kann in Notfällen im Namen des Einstellers einen Tierarzt, möglichst den Tierarzt Dr. med. vet. Josef Morsy, Nordstraße, Wershofen, Tel.: 02694 655 o. 0170 2779056 Bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes dringend erforderlich scheint. In nicht dringenden Fällen ist vorher die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Bei besonderer Veranlassung (wie etwa ansteckenden Krankheiten oder Unarten) kann der RB dem Einsteller eine andere Box zuweisen, um die Gefährdung anderer Tiere auszuschließen.

## §8

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderung an der Box, der Reitanlage oder im Stall vorzunehmen. Das Anbringen von geschraubten Stalltafeln oder –plakaten bedarf der Zustimmung des RB.

## §9

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller – selbst bei Verkauf seines Pferdes- nicht berechtigt, seine Box ohne ausdrückliche Zustimmung des RB weiterzugeben oder für ein anderes Pferd zu nutzen.

## §10

Der Einsteller kann je eingestelltem Pferd eine Reitbeteiligungsperson namentlich benennen. Diese hat, nach Nachweis des Reitbeteiligungs- Haftpflicht- Versicherungsschutzes, Anspruch auf die Nutzung der Reitanlage.

## §11

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen nachweislich durch ihn, bzw. sein Pferd, oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## § 12

Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückhaltungsrecht am Pferde des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt nach zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Ein Zurückhaltungsrecht tritt bei jeder fälligen Forderung in Kraft.

## § 13

Der RB haftet nicht für Schäden, die dem Einsteller durch Diebstahl entstehen, außer dieses geschieht aufgrund des grob fahrlässigen Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des RB.

## § 14

Für den RB und seine Erfüllungsgehilfen (Reitlehrer, Stallpersonal, etc.) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

#### § 15

1. Ansprüche, die im Rahmen der AHB nicht erfasst sind, sind ausgeschlossen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
2. Ansprüche aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.
3. Von dem Ausschluss sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die zusätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der RB kraft Gesetz haftet.

#### § 16

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen. Reitunterricht darf auf der Reitanlage nur durch, vom RB, autorisierten Trainer gegeben werden.

#### § 17

Dem RB obliegt eine Meldepflicht von außergewöhnlichen Vorkommnissen. Hierzu beobachtet der RB bei der täglichen Aufsichtspflicht das Verhalten, die Hufe und die übrige Ausrüstung des Pferdes und meldet Abweichungen wie Verletzungen, Anzeichen von Krankheit, nicht festsitzende Eisen, zerrissene Decken etc. und schlägt Lösungsmaßnahmen vor bzw. ergreift Selbige nach entsprechender Autorisierung.

#### § 18

Der RB ist Mitglied der Tierseuchenkasse und übernimmt die entsprechend dessen Satzung jährlich anfallenden Gebühren für die gestallten Pferde.  
Sollten Infektionen durch Seuchen bei den eingestallten Pferden auftreten und die Anordnung zur Tötung einzelner oder aller Tiere seitens des Kreisveterinärarnamtes erteilt werden, übernimmt die Tierseuchenkasse den Pflichtteil des Tierarzt- und Tierkörperentsorgungskosten, der Rest der Kosten ist vom Einsteller zu entrichten.

#### § 19

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Koblenz.

#### § 20

sonstige Vereinbarungen

---

---

Heckenbach, den .....

---

für den RB

---

Einsteller